Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Vereinigte Beratungsdienste der Land- und Baumaschinen-Fachbetriebe GmbH (VBL GmbH)

Stand: Oktober 2025

(1) Veranstalter ist die VBL GmbH, Alfredstraße 102, 45131 Essen.

(2) In der Teilnahmegebühr sind alle Transfers (gilt nur für den Tag der LandBauTechnik), der Festabend, die gesamte Verpflegung und Kongressunterlagen enthalten.

(3) Die Veranstaltung richtet sich nach den zu dem Zeitpunkt geltenden Hygiene-Regeln.

(4) Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass während der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen erstellt werden. Bitte teilen Sie unseren Fotografen mit, wenn Sie es nicht wünschen, fotografiert zu werden.

(5) Ich willige ein, dass meine Kontaktdaten, welche im Zusammenhang mit der Tagung zum Zweck der Erstellung einer Teilnehmerliste, verarbeitet werden.

(6) Es gilt die gesetzliche Mehrwertsteuer (19 %).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Veranstaltungen, Schulungen, Prüfungen der Vereinigte Beratungsdienste der Land- und Baumaschinen-Fachbetriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VBL GmbH)

Stand: November 2024

§ 1 Allgemeines

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Veranstaltungen wie z.B. Kongresse, Tagungen, Schulungen und entsprechenden Leistungen, die durch die VBL GmbH / den LandBauTechnik-Bundesverband e.V. in Essen durchgeführt werden. Anderslautende Geschäftsbedingungen der Kundinnen und Kunden/ der Teilnehmenden sind nur wirksam, wenn sie von dem Veranstalter schriftlich bestätigt wurden. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Sofern für die Zulassung zu einem Lehrgang und zur Prüfung besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, müssen diese erfüllt werden. Die Teilnahme an einem Lehrgang begründet nicht den Anspruch auf Prüfungszulassung.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Schriftform

Kundinnen und Kunden/Teilnehmende werden über das Angebot des Veranstalters durch entsprechendes Werbematerial informiert. Die darin benannten Inhalte sind sämtlich freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsabschluss für Veranstaltungen wie z.B. Kongresse, Tagungen, Schulungen und entsprechende Leistungen kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung – bei digitalem Angebot auch digital (z.B. E-Mail) – der Kundinnen und Kunden/Teilnehmenden oder durch beiderseitige Vertragsunterzeichnung zustande. Vertragsergänzungen, Vertragsabänderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 3 Durchführung

Der Veranstalter wird bei der inhaltlichen Gestaltung der Veranstaltungen wie z.B. Kongresse, Tagungen, Schulungen nach eigenem Ermessen dafür sorgen, dass nach möglichst aktuellen fachlichen Erkenntnissen vorgegangen wird. Gleiches gilt für die Auswahl der Referierenden. Der Umfang der individuellen Leistungen ergibt sich vorrangig aus der Anmeldebestätigung / Vereinbarung selbst, nachrangig aus dem Angebot und sonstigen Leistungsbeschreibungen (Flyer, Prospekte, Internet). Inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen oder Abweichungen von der beschriebenen Leistung (einschließlich einer evtl. Verkürzung oder Verlängerung der Veranstaltungen) können vor oder während der Durchführung der Veranstaltungen wie z.B. Kongresse, Tagungen, Schulungen vorgenommen werden, soweit diese Änderungen oder Abweichungen der Veranstaltungen in seinem Kern nicht völlig verändern. Der Veranstalter ist berechtigt, den/die vorgesehenen Referierenden im Bedarfsfall durch andere, gleich qualifizierte Personen zu ersetzen und/oder einzelne Teile/Referierende entfallen zulassen. Leistungsfristen und -termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 4 Veranstaltungsunterlagen

Veranstaltungsunterlagen in jeglicher Form, die vom Veranstalter zu Verfügung gestellt werden, sind in der vereinbarten Vergütung enthalten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Das Urheberrecht an den jeweiligen Skripten und allen weiteren Unterlagen (inkl. Software), gleich welcher Art oder Verkörperung, gebührt allein dem Veranstalter oder, sofern entsprechend ausgewiesen, der/dem jeweiligen Autor/in oder Hersteller/in. Dem Leistungsnehmer ist es nicht gestattet, die Skripte oder sonstigen Veranstaltungs-Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters ganz oder auszugsweise zu reproduzieren, in Daten verarbeitende Medien aufzunehmen, in irgendeiner Form zu verbreiten und/oder Dritten zugänglich zu machen.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Bei den angegebenen Preisen und Gebühren (auch Stornogebühren) handelt es sich um Nettoangaben, soweit nichts anderes angegeben ist. Die Rechnungsstellung erfolgt zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, wird die Gebühr für Veranstaltungen wie z.B. Kongresse, Tagungen, Schulungen, nach Erhalt der jeweiligen Rechnung sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Rechnungen werden nach Buchung der Veranstaltungen wie z.B. Kongresse, Tagungen, Schulungen, erstellt. Ein/e Teilnehmer/in, die/der nicht Arbeitgeber ist, übernimmt nachrangig die Haftung für eine etwa von seinem Arbeitgeber übernommene, aber nicht geleistete Zahlung der Gebühren. Der/die Kund/in/Teilnehmer/in hat die vertraglich vereinbarten Gebühren und Kosten vollständig zu entrichten, auch wenn einzelne Veranstaltungen wie z.B. Kongresse, Tagungen, Schulungen, gleich aus welchem Grunde, von ihm versäumt werden. Inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen und Abweichungen wie unter § 3 beschrieben, berechtigen ebenfalls nicht zur Herabsetzung der vereinbarten Gebühr und Kosten. Gerät der/die Leistungsnehmer/in mit Zahlungen in Verzug, sind die Forderungen des Leistungsgebers mit 5,0 % (8 %, sofern der Leistungsnehmer kein Verbraucher ist) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Unberührt bleibt das Recht des Veranstalters, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

§ 6 Absagen von Veranstaltungen, Rücktritt, Widerruf

Der **Veranstalter** kann vor Beginn der Veranstaltungen wie z.B. Kongresse, Tagungen, Schulungen, von der Anmeldung / Vereinbarung zurücktreten, wenn die von ihm in den Leistungsangeboten festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist oder aus anderen wichtigen Gründen (höhere Gewalt, plötzliche Erkrankung von Referierenden) vor Veranstaltungsbeginn von einer Durchführung absehen. Bei Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter erhält der/die Kund/in/ Teilnehmer/in unverzüglich eine entsprechende Mitteilung. Haftungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden/Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter sind grundsätzlich in allen Fällen – außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten – ausgeschlossen. Soweit der/die Kunde/in /Teilnehmer/in/ Verbraucher/in i. S. d. § 13 BGB ist und ihm ein gesetzliches **Widerrufsrecht** zusteht, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss gemäß § 355 BGB zu widerrufen. Bei einer **Absage/Stornierung durch den Kunden/Teilnehmer** werden diesem – sofern individuell nichts anderes vereinbart ist – vom Veranstalter Stornogebühren i. H. v. 10 %, des Rechnungsbetrages, mindestens 50,- €, berechnet, sofern die Absage bis zu drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt,

werden 50 %, ab zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung 100 % fällig. Auch bei Abbruch der laufenden Veranstaltung werden die vereinbarten Gebühren in voller Höhe fällig. Zur Fristwahrung müssen Stornierungen schriftlich per Post, E-Mail oder Telefax bei dem Veranstalter eingehen. Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter maßgebend (z.B. Poststempel). Die Entsendung von **Ersatzpersonen** ist möglich. In diesem Fall wird dem/der Kunden/innen /Teilnehmer/innen keine Stornogebühr berechnet. Er bleibt jedoch Vertragspartner und hat sich hinsichtlich der anfallenden Kosten im Innenverhältnis an die Ersatzperson/-en zu wenden. Der Name/die Namen dieser Ersatzperson/-en ist/sind dem Leistungsgeber vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

§ 7 Erfolg von Veranstaltungen wie z.B. Kongresse, Tagungen, Schulungen

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen mit den Veranstaltungen wie z.B. Kongresse, Tagungen, Schulungen beabsichtigten Erfolg und/oder eine gegebenenfalls beabsichtigte Zulassung zu Prüfungen und/oder das Bestehen solcher Prüfungen, gleich welcher Art diese sind.

§ 8 Teilnahmebescheinigung

Auf Wunsch erhält der/die Kunde/in/ Teilnehmer/in eine entsprechende Bescheinigung über die Teilnahme an Veranstaltungen wie z.B. Kongresse, Tagungen, Schulungen, die sich über den zeitlichen Umfang und die vermittelten Inhalte erstreckt.

§ 9 Hinweise zum Datenschutz

Der/die Kunde/in/ Teilnehmer/in erklärt sich mit der aktuellen Datenschutz AGB des Auftragnehmers einverstanden. Die Hinweise zum Datenschutz und die AGB können jederzeit auf unserer Webseite unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.landbautechnik.de/datenschutz/.

§ 10 Haftung, Plichten des Teilnehmers/der Teilnehmerin

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, die am Veranstaltungsort ggf. geltende Haus- und Werkstattordnung zu beachten und einzuhalten. Anweisungen der vor Ort zuständigen und verantwortlichen Personen und deren Beauftragten sind zu befolgen. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und die Schutzeinrichtungen gem. den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu verwenden, soweit nötig. Von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen. Bei Unfällen ist schnellstens Hilfe zu leisten. Der Veranstalter haftet bei Unfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; er haftet nicht für Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen.

§ 11 Sonstiges

Soweit der/die Kunde/-in Kaufmann/-frau im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird Essen als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen als unwirksam erweisen oder bei Durchführung des Vertrags ergänzungsbedürftige Vertragslücken offenbar werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen noch die Wirksamkeit dieses Vertrags im Ganzen. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr bereits heute, die unwirksame Bestimmung so auszulegen, zu ergänzen, umzudeuten oder zu ersetzen beziehungsweise die Vertragslücke so auszufüllen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte beziehungsweise der durch die Vertragslücke gefährdete wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.